

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4610 —

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem

Ziel des Entwurfs ist es, die Instrumente der Fusions- und Verhaltenskontrolle im Hinblick auf die Entwicklung im Handel wirksamer auszugestalten und in den Ausnahmebereichen nicht mehr gerechtfertigte Ausnahmen vom allgemeinen Kartellrecht zu beseitigen. Außerdem sollen durch eine Reihe von Maßnahmen die Voraussetzungen für den Vollzug des Kartellrechts verbessert und die Unternehmen von unnötigen Anzeigepflichten befreit werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Bessere Erfassung der Nachfragemacht insbesondere bei der Fusionskontrolle im Handel durch Erweiterung der im Gesetz genannten Kriterien, die bei der Feststellung einer überragenden Marktstellung zu berücksichtigen sind, um zusätzliche nachfragebezogene Elemente (§ 22 Abs. 1 Nr. 2).
- Wirksamere Gestaltung der Vorschrift gegen die unbillige Behinderung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Wettbewerber mit überlegener Marktmacht insbesondere auch durch Vereinfachung der gesetzlichen Voraussetzungen und Umwandlung des bisherigen Untersagungstatbestands in eine Verbotsnorm (§ 26 Abs. 4) i. V. m. einer Regelung zur Erleichterung der Beweislast für den Kläger (§ 26 Abs. 5).

- Einschränkung insbesondere der Belieferungspflicht, der marktstarke, aber nicht marktbeherrschende Unternehmen unterliegen, auf das Verhalten gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen durch Änderung des Diskriminierungsverbots (§ 26 Abs. 2 Satz 2).
- Einführung eines Freistellungstatbestands vom Kartellverbot für Kooperationen, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen dienen (§ 5 c).
- Einschränkung der Vielzahl von Ausnahmeregelungen im Ausnahmebereich Verkehr (§ 99).
- Einführung des Verbotsprinzips anstelle des bisherigen Mißbrauchsprinzips im Ausnahmebereich Banken und Versicherungen (§ 102).
- Wirksame Ausgestaltung der gesetzlichen Befristung von Gebietsschutzverträgen in der Versorgungswirtschaft, so daß Demarkationsverträge bei Ablauf von Konzessionsverträgen einem Versorgerwechsel nicht mehr entgegenstehen, sowie flexiblere Fassung des Durchleitungstatbestands (§§ 103, 103 a).
- Schließung von Lücken der Fusionskontrolle gegenüber Umgehungspraktiken durch Verbesserung des Zusammenschlußbegriffs, insbesondere durch Einführung eines zusätzlichen Auffangtatbestands (§ 23 Abs. 2 Nr. 6).
- Einschränkung der Anzeigepflicht bei Unternehmenszusammenschlüssen (§ 23 Abs. 1 und 5).
- Einführung einer Regelung zur Übermittlung amtlicher statistischer Daten an die Monopolkommission (§ 24 c).
- Anpassung der Verfahrensvorschriften zur besseren Lösung von Konflikten zwischen Geheimnisschutz und rechtlichem Gehör im Beschwerdeverfahren (§§ 70 und 71).

Außerdem werden die Gebührenhöchstsätze angepaßt (§ 80) sowie Regelungen eingeführt, die die Zuständigkeit und das Verfahren bei Aufgaben bestimmen, die den Mitgliedstaaten von der Europäischen Gemeinschaft übertragen sind.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4610 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Pinger	Dr. Jens
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
— Drucksache 11/4610 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft

Entwurf

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c

§ 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die den gemeinsamen Einkauf zum Gegenstand haben, ohne einen Bezugswang für die beteiligten Unternehmen zu begründen, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Vertrag oder Beschluß dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1, §§ 5c und 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde.“

- b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§§ 2 bis 5b“ durch „§§ 2 bis 5c“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 1 sowie § 5b Abs. 1“ durch „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1 sowie § 5c“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c

§ 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die den gemeinsamen Einkauf **von Waren oder die gemeinsame Beschaffung gewerblicher Leistungen** zum Gegenstand haben, ohne einen Bezugswang für die beteiligten Unternehmen zu begründen, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Vertrag oder Beschluß dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.“

Nummer 2 entfällt

Nummer 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|---|----------------|
| 4. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 und § 5 b Abs. 1“ durch „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1, § 5 b Abs. 1 und § 5 c“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen.“ | 5. unverändert |
| 6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens 500 Millionen Deutscher Mark hatten. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung der Umsatzerlöse sowie von Marktanteilen die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.“ | 6. unverändert |
| b) In Absatz 1 Satz 8 werden nach dem Wort „Marktanteile“ das Komma und die Worte „der Beschäftigtenzahl“ gestrichen. | |
| c) Absatz 1 Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 8 gilt entsprechend für den Erwerb von Anteilen, soweit dabei weniger als 25 vom Hundert der Anteile beim Veräußerer verbleiben und der Zusammenschluß nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 5 oder Nr. 6 erfüllt.“ | |

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

d) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „des stimmberechtigten Kapitals“ durch die Worte „des Kapitals oder der Stimmrechte“ ersetzt.

e) In Absatz 2 Nr. 2 wird der Satz 5 gestrichen.

f) In Absatz 2 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Jede Verbindung von Unternehmen der in Nummer 2, 4 oder 5 genannten Art, bei der ein geringerer als der in Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a genannte Anteil erworben, eine Rechtsstellung nach Nummer 2 Satz 4 nicht verschafft, der Umfang der Personengleichheit nach Nummer 4 nicht erreicht und ein beherrschender Einfluß im Sinne der Nummer 5 nicht ermöglicht wird, sofern durch die Verbindung ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können.“

g) Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen, und die Umsatzerlöse; an Stelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieinnahmen anzugeben.“

h) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „(Absatz 2 Nr. 2)“ gestrichen.

i) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so sind die in Satz 2 Nr. 1 und 2 geforderten Angaben auch über die so verbundenen Unternehmen und die in Satz 2 Nr. 3 geforderten Angaben über jedes am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen und die mit ihm so verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen, sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen.“

7. § 24a wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 Nr. 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 6.“

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

7a. Nach § 24 b wird folgender § 24 c eingefügt:

„§ 24 c

(1) Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken (Statistik im produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe und Pressestatistik) zusammengefaßte Einzelangaben über die vom Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen oder Betriebe des jeweiligen Wirtschaftsbezirks

- a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,
- b) am Umsatz,
- c) an der Zahl der tätigen Personen,
- d) an den Lohn- und Gehaltssummen,
- e) an den Investitionen,
- f) an der Wertschöpfung,
- g) an der Zahl der Betriebe,
- h) an der Größe der Auflagen und am objektbezogenen Umsatz von Zeitungen und Zeitschriften nach Arten

übermittelt werden. Die Statistischen Ämter der Länder stellen die hierfür erforderlichen Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung.

(2) Personen, die zusammengefaßte Einzelangaben nach Absatz 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 — Artikel 42), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(3) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Bei der Monopolkommission muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 2 Satz 1 Empfänger von zusammengefaßten Einzelangaben sind.

(5) Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken nach Absatz 1 sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, daß die zusammengefaßten Einzelangaben nach Absatz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen."

8. In § 25 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 2" durch „§ 99 Abs. 1" ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen im Sinne der §§ 2 bis 8, 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 und 103 und Unternehmen, die Preise nach den §§ 16, 100 Abs. 3 oder § 103 Abs. 1 Nr. 3 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Satz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. Es wird vermutet, daß ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig im Sinne des Satzes 2 ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrsüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern."

8. unverändert

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen im Sinne der §§ 2 bis 8, 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 bis 103 und Unternehmen, die Preise nach den §§ 16, 100 Abs. 3 oder § 103 Abs. 1 Nr. 3 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Satz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. Es wird vermutet, daß ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig im Sinne des Satzes 2 ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrsüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden."

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ergibt sich auf Grund bestimmter Tatsachen nach allgemeiner Erfahrung der Anschein, daß ein Unternehmen seine Marktmacht im Sinne des Absatzes 4 ausgenutzt hat, so obliegt es diesem Unternehmen, den Anschein zu widerlegen und solche anspruchsbegründenden Umstände aus seinem Geschäftsbereich aufzuklären, deren Aufklärung dem betroffenen Wettbewerber oder einem Verband nach § 35 Abs. 3 nicht möglich, dem in Anspruch genommenen Unternehmen aber leicht möglich und zumutbar ist.“

10. § 34 wird aufgehoben.

Nummer 10 entfällt

11. In § 37 a wird Absatz 3 gestrichen.

11. unverändert

12. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

12. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„2. sich vorsätzlich oder fahrlässig über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, den die Kartellbehörde nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 3 Nr. 3 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 7 Nr. 3, § 102 a Abs. 2, § 103 Abs. 6 Nr. 3, § 103 a Abs. 3 oder § 104 Abs. 2 Nr. 3 durch unanfechtbar gewordene Verfügung für unwirksam erklärt hat,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Verfügung nach Absatz 3, § 12 Abs. 3 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 7 Nr. 2, §§ 27, 37 a, 38 a Abs. 3 oder 6, § 102 a Abs. 2, § 103 Abs. 6 Nr. 1 oder § 104 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

„4. vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Verfügung nach Absatz 3, § 12 Abs. 3 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 7 Nr. 2, §§ 27, 37 a **auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2,** § 38 a Abs. 3 oder 6, § 102 a Abs. 2, § 103 Abs. 6 Nr. 1 oder § 104 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

c) In Nummer 7 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5 a Abs. 1 und 3 oder § 5 b Abs. 2“ durch „§§ 2, 3, 5 a Abs. 1 und 3, § 5 b Abs. 2 oder § 102 Abs. 1“ ersetzt.

c) unverändert

d) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

d) unverändert

„9. einem anderen wirtschaftlichen Nachteil zufügt, weil dieser ein Einschreiten der Kartellbehörde beantragt oder angeregt oder von den ihm nach § 13 zustehenden Rechten Gebrauch gemacht hat,“.

13. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 1 bis 5“ durch „§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

13. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

a) In Nummer 1 werden nach den Anführungen „§ 46“ jeweils die Worte „, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 1 bis 5“ durch „§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

13a. Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

„§ 47

(1) Die in den Artikeln 88 und 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie in Verordnungen nach Artikel 87 dieses Vertrages, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen dieses Vertrages, den Behörden der Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben nimmt das Bundeskartellamt wahr.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das Bundeskartellamt die Befugnisse, die ihm bei der Anwendung dieses Gesetzes zustehen. Es kann insbesondere verbotene Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen sowie die verbotene Ausnutzung einer beherrschenden Stellung untersagen; ferner kann es die erforderlichen Ermittlungen durchführen, auch wenn es an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitwirkt. Es gelten auch die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten werden nicht erhoben.“

14. In § 56 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 102 Abs. 4 oder 5“ durch „§ 102 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

14. unverändert

15. § 58 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die einen Widerspruch der Kartellbehörde nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 5 a Abs. 3, § 5 b Abs. 2 oder § 102 Abs. 1 enthalten.“

b) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 102 Abs. 4 oder 5“ durch „§ 102 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

16. In § 63 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 102 Abs. 4 oder 5“ durch „§ 102 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

16. unverändert

17. In § 70 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

17. unverändert

„Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

18. In § 71 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluß anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung des Wettbewerbs das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluß ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muß sich der Betroffene nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.“

19. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Anmeldungen nach § 9 Abs. 1 – auch in Verbindung mit § 103 Abs. 3 und 103a Abs. 1 Satz 3 –, § 24a Abs. 1, § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 sowie § 102a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1;“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Anzeigen nach § 23, es sei denn, es liegt ein Fall von § 24 Abs. 8 vor oder der Zusammenschluß ist nach § 24a angemeldet worden;“.

Die bisherige Nummer 3 in Absatz 2 wird Nummer 4.

- c) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Gebühr für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 sind die Gebühren für die Anmeldung des Vorhabens eines Zusammenschlusses nach § 24a Abs. 1 und für die Anzeige des Zusammenschlusses nach § 23 Abs. 1 anzurechnen.“

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebührensätze dürfen jedoch vorbehaltlich des Absatzes 3a nicht übersteigen

1. 100 000 DM in den Fällen der §§ 23, 24 und 24a;
2. 50 000 DM in den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 22 Abs. 5 und § 102 Abs. 1 – auch in Verbindung mit Abs. 3 –;
3. 30 000 DM in den Fällen der §§ 2 und 3;
4. 15 000 DM in den Fällen der §§ 5a, 5b und 5c;

18. unverändert

19. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebührensätze dürfen jedoch vorbehaltlich des Absatzes 3a nicht übersteigen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. 15 000 DM in den Fällen der §§ 5a und 5b;

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. 10 000 DM in den Fällen des § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3, §§ 21, 28 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 38a Abs. 3 und 6, § 102 Abs. 2 — auch in Verbindung mit Abs. 3 —, § 102a Abs. 2, § 103 Abs. 6, § 103a Abs. 3 und § 104 Abs. 2;	5. unverändert
6. 5 000 DM in den Fällen des § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, §§ 37a, 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102a Abs. 1 Satz 3, § 103 Abs. 3 und § 103a Abs. 1 Satz 3;	6. unverändert
7. 2 500 DM in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3;	7. unverändert
8. 2 000 DM in den Fällen des § 17 Abs. 1, soweit es sich in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift um Preisempfehlungen handelt;	8. unverändert
9. 1 000 DM in den Fällen des § 5 Abs. 4, § 91 Abs. 1;	9. unverändert
10. 500 DM in den Fällen des § 99 Abs. 1 Nr. 2;	10. unverändert
11. 35 DM für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 2 Nr. 4);	11. unverändert
12. a) in den Fällen des § 6 Abs. 4, §§ 11 und 27 Abs. 3 den Betrag für die Erteilung der Erlaubnis oder die Anordnung der Aufnahme (Nr. 2 und 6),	12. a) unverändert
b) in den Fällen der §§ 12, 102 Abs. 4 und § 104 den Betrag für die Anmeldung (Nr. 2 bis 6) und 500 DM für Verfügungen in bezug auf Verträge oder Beschlüsse der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art,	b) in den Fällen der §§ 12, 102 Abs. 4 und § 104 den Betrag für die Anmeldung (Nr. 2 bis 6), 15 000 DM für Verfügungen in bezug auf Verträge oder Beschlüsse der in § 5 c bezeichneten Art und 500 DM für Verfügungen in bezug auf Verträge oder Beschlüsse der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art,
c) in den Fällen der §§ 14, 105 zwei vom Hundert des Wertes der Sicherheit,	c) unverändert
d) im Falle des § 31 Abs. 3 den Betrag für die Entscheidung nach § 28 Abs. 3 (Nr. 5),	d) unverändert
e) in den Fällen des § 56 ein Fünftel der Gebühr in der Hauptsache."	e) unverändert
e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: „(3a) Bis zum 31. Dezember 1991 betragen die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gebührensätze drei Viertel der dort in Deutscher Mark angegebenen Beträge."	e) unverändert
f) Absatz 7 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt: „3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3, wer angezeigt hat,".	f) unverändert
g) Absatz 7 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt: „4. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4, wer die Herstellung der Abschriften veranlaßt hat,".	g) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Die bisherige Nummer 4 in Absatz 7 wird Nummer 5.

Die bisherige Nummer 4 in Absatz 7 wird Nummer 5.

19a. § 81 wird wie folgt gefaßt:**„§ 81**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die nach § 44 zuständige Behörde, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 38 und 39 handelt,

2. das Bundeskartellamt, soweit es sich dabei um Verfahren nach § 47 handelt.“

20. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1 bis 5 b, 7, 8, 29, 99 Abs. 2 Nr. 1 a bis 4, §§ 100, 102, 102 a und 103“ durch „§§ 1 bis 5 c, 7, 8, 29, 99 Abs. 1 Nr. 2, §§ 100, 102, 102 a und 103“ ersetzt.

20. unverändert

20a. Nach § 96 wird folgender § 97 eingefügt:**„§ 97**

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Artikeln 85 oder 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, gelten die §§ 87 bis 90 und 92 bis 96 Abs. 1 entsprechend; hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von der Anwendbarkeit von Artikel 85 oder 86 des Vertrages ab, so gilt § 96 Abs. 2 entsprechend.“

21. § 99 wird wie folgt gefaßt:

„§ 99

(1) Die §§ 1 und 38 Abs. 1 Nr. 11 finden keine Anwendung auf

1. Verträge von Luftfahrtunternehmen und Unternehmen der Binnenschifffahrt sowie Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn und soweit sie Beförderungsleistungen über die Grenzen des Gebiets hinaus zum Gegenstand haben, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet;

2. Verträge von Unternehmen sowie Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, die sich mit der Beförderung von Personen befassen, wenn und soweit sie der aus öffentlichen Verkehrsinteressen erforderlichen Einrichtung und befriedigenden Bedienung, Erweiterung oder Änderung von Verkehrsverbindungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes dienen und bei der Genehmigungsbehörde *angemeldet sind*, die die Anmeldung an die Kartellbehörde wei-

21. § 99 wird wie folgt gefaßt:

„§ 99

(1) Die §§ 1 und 38 Abs. 1 Nr. 11 finden keine Anwendung auf

1. unverändert

2. Verträge von Unternehmen sowie Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, die sich mit der Beförderung von Personen befassen, wenn und soweit sie der aus öffentlichen Verkehrsinteressen erforderlichen Einrichtung und befriedigenden Bedienung, Erweiterung oder Änderung von Verkehrsverbindungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes dienen. **Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde, die diese An-**

Entwurf

terleitet; Verfügungen nach diesem Gesetz, die solche Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde;

3. Verträge von Eisenbahnunternehmen untereinander oder mit anderen Verkehrsunternehmen, die dazu dienen, Entgelte oder Bedingungen aufeinander abzustimmen, wenn und soweit sie staatlich festgesetzt oder genehmigt werden, sowie entsprechende Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen.

(2) § 38 Abs. 1 Nr. 11 findet keine Anwendung auf Preisempfehlungen von Vereinigungen von

1. Spediteuren für die Versendung von Gütern im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen;
2. Unternehmen, die den Güterumschlag, die Güterbeförderung und die Güterlagerung und die damit verbundenen Nebenleistungen in den deutschen Flug-, See- und Binnenhäfen sowie die Vermittlung dieser Leistungen, die Vermittlung der Befrachtung und die Abfertigung von See- und Binnenschiffen einschließlich der Schlepperhilfe zum Gegenstand haben.

Diese Preisempfehlungen sind nur zulässig, wenn sie

- a) von der Vereinigung, die sie ausgesprochen hat, bei der Kartellbehörde unter Beifügung der Stellungnahmen der von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Wirtschaftskreise angemeldet worden sind und
- b) gegenüber den Empfehlungsempfängern ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird.“

22. § 102 wird wie folgt gefaßt:

„§ 102

(1) Die §§ 1, 15 und 38 Abs. 1 Nr. 11 gelten nicht für Verträge und Empfehlungen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sowie für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn sie

1. im Zusammenhang mit Tatbeständen stehen, die auf Grund eines Gesetzes der Genehmigung oder Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen oder durch die Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder unterliegen, und
2. geeignet und erforderlich sind, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organi-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

meldung an die Kartellbehörde weiterleitet; Verfügungen nach diesem Gesetz, die solche Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde;

3. unverändert

(2) unverändert

22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

satorischer Beziehung, insbesondere durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit oder durch Vereinheitlichung von Vertragsbedingungen zu heben oder zu erhalten und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern; der zu erwartende Erfolg muß in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen.

Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art sind bei der Kartellbehörde anzumelden, die eine Ausfertigung der Anmeldung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterleitet. Bei der Anmeldung ist zu begründen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam oder sind nur zulässig, wenn die Kartellbehörde

- innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht oder
- vor Ablauf dieser Frist demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, schriftlich mitteilt, daß sie nicht widersprechen wird.

Innerhalb der Frist nach Satz 4 soll die Kartellbehörde den von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) § 15 findet auf Verträge, die einen Einzelfall betreffen, keine Anwendung; die §§ 1 und 15 finden auf die für den Einzelfall vereinbarte gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute keine Anwendung. Auf derartige Verträge finden Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 12 entsprechende Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die in § 1 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Fälle gelten die §§ 9, 10, 12, 13, 14 und 38 Abs. 3 entsprechend. Bei der Bekanntmachung nach § 10 hat die Kartellbehörde schutzwürdige Belange Dritter zu berücksichtigen; sie kann aus diesem Grunde und in Fällen offensichtlich geringfügiger Beschränkung des Wettbewerbs von der Bekanntmachung absehen.

(5) Die Kartellbehörde erläßt Verfügungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Gibt die Aufsichtsbehörde in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse eine förmliche Erklärung ab, so sind die damit verbundenen Festlegungen einer wettbewerblichen Überprüfung entzogen.

(6) Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen, die vor Inkrafttreten der Absätze 1 bis 5 wirksam geworden sind, bleiben auch danach wirksam. Die Kartellbehörde hat sie binnen einer Frist von

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

drei Jahren nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 5 für unwirksam oder unzulässig zu erklären, wenn sie den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht entsprechen. Absatz 5 findet Anwendung.“

23. In § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 wird der letzte Satz aufgehoben.

24. § 103a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Eine Vereinbarung der in § 103 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art über die Versorgung mit Elektrizität oder Gas ist insoweit unwirksam, als sie einen Beteiligten verpflichtet, nach Ende der Laufzeit eines Vertrages der in § 103 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art hinsichtlich des Gebiets, auf das sich dieser Vertrag bezog, eine unmittelbare öffentliche Versorgung zu unterlassen oder für den Fall, daß ein Dritter die unmittelbare Versorgung übernimmt, diesen weder unmittelbar noch mittelbar zu beliefern.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Absatz 4 wird der Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Wenn ein Vertrag der in § 103 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art gemäß Satz 1 oder 2 endet, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ durch „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

25. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 2“ durch „§ 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 99 Abs. 2 liegt ein Mißbrauch insbesondere vor, wenn die Empfehlung zum Ausschluß wesentlichen Wettbewerbs auf dem betreffenden Markt führt; § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.“

26. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und der §§ 100, 102, 102 a und 103 finden die §§ 13 und 14 entsprechende Anwendung.“

23. § 103 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ein Versorgungsunternehmen ungünstigere Preise oder Geschäftsbedingungen fordert als gleichartige Versorgungsunternehmen, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, daß der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind; Nummer 1 bleibt unberührt, oder“.

- b) In Nummer 4 wird der letzte Satz aufgehoben.

24. unverändert

25. unverändert

26. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und der §§ 100, 102, 102 a und 103 finden die §§ 13, 14 **und 34** entsprechende Anwendung.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts
der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

unverändert

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

In § 11 Nr. 1 werden das letzte Komma und die Worte „sowie bei Leistungen, auf deren Preise § 99 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung findet“ gestrichen.

Artikel 3

Artikel 3

**Neufassung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

unverändert

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Artikel 4

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. **Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. August 1967 (BGBl. I S. 911), geändert durch Artikel 287 Nr. 41 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), außer Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Dr. Pinger und Dr. Jens

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — Drucksache 11/4610 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 153. Sitzung am 23. Juni 1989 am Ende der ersten Lesung zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Verkehr überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. Februar 1989 wurde auf der Grundlage der in der Koalition abgestimmten Eckwerte vom 29. Juni 1988 erarbeitet. Der Bundesrat hat zu ihm am 21. April 1989 Stellung genommen. Er lehnte dabei den Freistellungstatbestand für Einkaufskooperationen (§ 5 c), die Einschränkung des Belieferungszwangs (§ 26 Abs. 2 Satz 2) und die Aufhebung des Schriftformerfordernisses (§ 34) ab. Im Verkehrssektor forderte er die Wiederausweitung der Freistellungstatbestände für den Seeverkehr und für Flugplatzunternehmen. Im Bereich Versorgungswirtschaft stimmte er der Auflockerung des Durchleitungstatbestandes und der automatischen Synchronisierung der Fristen von Konzessions- und Demarkationsverträgen nicht zu und empfahl statt dessen einen neuen Tatbestand für die Mißbrauchsaufsicht, die er auch hinsichtlich der Preisaufsicht in anderen Punkten präzisiert wissen wollte. Im übrigen votierte der Bundesrat für eine Streichung des § 38 a über die unverbindliche Preisempfehlung. Die Bundesregierung erklärte sich in ihrer Gegenäußerung mit der Beibehaltung des Schriftformerfordernisses und der Präzisierung der Mißbrauchsaufsicht im Versorgungsbereich in bestimmten Punkten einverstanden, hielt aber im übrigen an ihrem Entwurf fest.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 2. Oktober 1989 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung von Einzelsachverständigen und Vertretern von Organisationen und Verbänden durchgeführt. Bezüglich der Zusammensetzung der Sachverständigen und der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Stenographische Protokoll der 53. Sitzung verwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 25. Oktober 1989 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu die auf der rechten Spalte der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungsanträge eingebracht, die dort mit der Mehrheit der Stimmen der Vertreter dieser Fraktionen angenommen wurden. Ein Alternativantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu § 24 c (Artikel 1 Nr. 7 a), wonach nicht nur aggregierte Daten, sondern auch einzelne Angaben übermittelt werden sollten, fand keine Mehrheit. Abgelehnt wurden auch zwei Änderungsanträge der Fraktion der SPD, wonach sowohl der neue § 5 c (in Arti-

kel 1 Nr. 1 des Entwurfs) als auch § 102 GWB generell gestrichen und für letzteren ein neuer § 5 d (mit dem Inhalt: „§ 1 und § 15 finden auf die für den Einzelfall vereinbarte gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute keine Anwendung. Auf derartige Verträge findet § 12 entsprechende Anwendung.“) eingefügt werden sollte. Mit der Änderung des § 99 in Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs hat sich der Ausschuß für Wirtschaft einen Antrag des mitberatenden Verkehrsausschusses zu eigen gemacht. Der mitberatende Rechtsausschuß forderte den federführenden Ausschuß für Wirtschaft auf, sowohl Notwendigkeit und Ausgestaltung des § 5 c als auch die Praktikabilität der Formulierung „wettbewerblich erheblicher Einfluß“ im neuen § 23 Abs. 2 Nr. 6 noch einmal zu überprüfen. Des weiteren sprach sich der Rechtsausschuß in seinem Votum dafür aus, das Schriftformerfordernis des § 34 GWB zu erhalten. Schließlich sprach sich der Rechtsausschuß für den Fall, daß der federführende Ausschuß für Wirtschaft zu einer Verbesserung der Beweisführung kommen wolle, gegen eine Umkehrung der Beweislast aus.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen, nämlich denen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen, dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschlußfassung anzunehmen.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Entwurf hat zum Ziel, die Instrumente der Fusions- und Verhaltenskontrolle im Hinblick auf die Konzentrationsentwicklung im Handel, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, wirksamer auszugestalten und in den sog. Ausnahmebereichen (§§ 99 ff. GWB) nicht mehr gerechtfertigte Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen des GWB zu beseitigen. Außerdem sollen durch verschiedene Maßnahmen die Voraussetzungen für den praktischen Vollzug des Gesetzes verbessert und eine Entbürokratisierung mit dem Ziel der Entlastung der betroffenen Unternehmen vorgenommen werden.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Novelle in der vorliegenden Fassung ab. Die Vertreter der SPD ließen sich dabei von der grundsätzlichen Entscheidung leiten, daß zunächst eine europäische Regelung abgewartet werden müsse und dann eine umfassende Novellierung des GWB erforderlich sei. Sie befürchteten, daß die jetzige Novelle die von ihnen für unbedingt erforderlich gehaltene grundlegende Novellierung in der nächsten Legislaturperiode verhindere. So hielt die Fraktion der SPD

z. B. eine Abkoppelung der Fusionskontrolle von der Voraussetzung der Marktbeherrschung und eine Anknüpfung bereits an eine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen für unverzichtbar. Außerdem verlangte sie ein grundsätzliches Verbot von Großfusionen sowie die Einfügung einer Entflechtungsregelung in das Gesetz. Sie hielt die Schaffung eines Freistellungstatbestandes im Sinne des § 5 c Regierungsentwurf für überflüssig und lehnte auch § 26 Abs. 2 ab, weil dadurch die Wiedereinführung der Preisbindung der zweiten Hand möglich wird. In die gleiche Richtung zielten die Einwände der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN, die z. B. komplexe Indikatoren für Wirtschaftsmacht entwickeln wollen. Der Dissens zu den Vertretern der Koalitionsfraktionen bestand somit bereits darin, daß letztere keine grundlegende Veränderung des als erfolgreich bewerteten Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für nötig erachteten, sondern lediglich einige Schwachpunkte im Gesetz beseitigen und dieses an neuere Erscheinungen in der Wettbewerbslandschaft anpassen wollten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP begründeten die Novelle angesichts der Beratungen einer europäischen Fusionskontrolle vor allem auch damit, daß die Handelsproblematik, die keinen weiteren Aufschub dulde, heute ohnehin noch keine europäische Dimension aufweise; die Veränderungen in den Ausnahmebereichen liefen auf die europäische Situation zu.

2. Zu den einzelnen Schwerpunkten

In der Ausschußdiskussion wurde insbesondere vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Wirtschaft der Fraktion der CDU/CSU, Wissmann, das wettbewerbspolitische Leitbild der Novelle herausgestellt. Es geht entgegen teilweise erhobener öffentlicher Vorwürfe nicht darum, einen Schutzzaun um den Mittelstand herum zu errichten, sondern insbesondere im Blick auf die Entwicklung im Handel zu einer Sicherung des Leistungswettbewerbs beizutragen. Dies erfordert, einen Ordnungsrahmen als Regelwerk für das Marktgeschehen zu setzen, bei dem auch qualitative Maßstäbe an das Wettbewerbsverhalten angelegt werden. Der Mißbrauch etwa von Nachfragemacht, durch den sich große Wettbewerber nicht leistungsgerechte Vorteile gegenüber ihren kleinen und mittleren Konkurrenten erwerben, ist damit nicht vereinbar. Eine Wettbewerbsordnung, die solche Methoden zuläßt, heizt den Konzentrationsprozeß künstlich an. Durch den Entwurf soll deshalb dem Entstehen von marktbeherrschenden Positionen wirksamer als bisher entgegen gewirkt werden; der leistungswidrige Mißbrauch von Marktmacht (insbesondere von Nachfragemacht) soll erschwert, und die Kraft kleinerer und mittlerer Lieferanten und Wettbewerber soll zur Selbstbehauptung gestärkt werden.

Zu Artikel 1 — Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Zu Nummer 1 — § 5 c GWB

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben nach eingehender Prüfung auf ein Anmeldeverfahren mit

allen bürokratischen Folgen gerade auch für kleinere Genossenschaften verzichtet. Ziel der Novelle ist es nicht etwa, bestehende Einkaufskooperationen in ihrer Existenz zu gefährden, sondern dafür zu sorgen, daß sie auf Dauer rechtlich abgesichert werden. Deshalb soll der umfassende heutige Bereich der Tätigkeiten der Einkaufskooperationen auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden. Der Ausschuß geht in seiner Mehrheit davon aus, daß es bei der bisherigen Praxis des Bundeskartellamtes im Hinblick auf zentralgesteuerte Vermarktungsaktivitäten von Einkaufskooperationen bleibt, soweit diese dem Nachteilsausgleich dienen, zur Realisierung neuer Produktlinien oder innovativer Vertriebslinien führen, den Wettbewerb beleben und keine Preisbindungs- oder Preisbindungsersatzstrategien enthalten. Hintergrund dieser Entscheidung ist, daß Einkaufskooperationen als Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für kleinere und mittlere Unternehmen sich auf Dauer nur gegenüber den Großen behaupten können, wenn es ihnen möglich ist, vergleichbare Aktivitäten zu entwickeln. Deshalb wurde in den Ausschußberatungen hervorgehoben, daß das Verbot des Bezugswangs im neuen § 5 c keinesfalls ein absolutes sein, sondern lediglich ein genereller Bezugswang ausgeschlossen werden soll; von dem Verbot des Bezugswangs müssen deshalb Ausnahmen, wie sie z. B. in der Begründung des Regierungsentwurfs festgelegt sind und wie sie der bisher geübten Praxis des Kartellamtes entsprechen, gewährt werden. Als Beispiele wurden hierfür im Ausschuß ein zeitlich befristeter Bezugswang im Rahmen einer Markteintrittsunterstützung oder eines Franchising genannt.

Die Fraktion der SPD ist hier von einem früheren eigenen Antrag abgerückt und sprach sich gegen die Einführung eines neuen § 5 c ins Gesetz aus.

Zu Nummer 5 — § 22 Abs. 1

Ziel der Erweiterung des Kriterienkataloges in § 22 Abs. 1 Nr. 2 ist die Berücksichtigung der massiv gewachsenen Nachfragemacht des Handels. Das Kartellgesetz ist in seinem durch die historische Situation bedingten einseitigen Zuschnitt auf eine Erfassung der Marktmacht auf der Angebotsseite der Industrie und aufgrund der durch die Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung der Fusionskontrolltatbestände dieser Problematik bisher nicht in ausreichendem Maße gerecht geworden. Durch die Einfügung der Kriterien „die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen“, sowie „die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen“ soll der Rechtsprechung signalisiert werden, daß die Bedingungen der Marktbeherrschung auf einem Nachfragemarkt nicht identisch sind mit denen auf einem Angebotsmarkt. Hinzu kommt, daß eine Marktbeherrschung auf der Nachfrageseite — wie dies bereits der Regierungsentwurf hervorhebt — schon bei geringen Marktanteilen vorliegen kann. Die Kriterien der Umstellungsflexibilität und der Ausweichmöglichkeit sollen dem Umstand Rechnung tragen, daß zwischen großen Handelsunternehmen und ihren Zulieferern — anders als in der Indu-

strie — in der Regel ein ungleichgewichtiges Abhängigkeitsverhältnis zu Lasten der Letzteren besteht. Diese sind für nachfragemächtige Handelsunternehmen regelmäßig austauschbar, so daß eine kurzfristige Auslistungsandrohung möglich ist. Demgegenüber hindern lange Kündigungsfristen im Arbeitsrecht, ein speziell ausgestatteter Maschinenpark sowie sonstige hohe Fixkosten die zuliefernden Hersteller an einer ebenso schnellen Anpassung an die veränderte Lage. So entsteht durch die zunehmende Konzentration, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, ein wachsendes Drohpotential zu Lasten der Hersteller und über erzwungene Rabattspreizungen zu Lasten der kleineren Konkurrenten im Horizontalverhältnis. Denn eine schrumpfende Zahl von Handelsunternehmen erringt immer größere Lieferanteile bei den Herstellern. Aus dem Regierungsentwurf und den Ausschlußberatungen ergibt sich, daß es das Ziel des Gesetzgebers ist, eine Fusion von zwei der sechs Größten im Handel zu verhindern. Mit den vorgenannten Kriterien wurde bewußt eine Sektoralisierung der Fusionskontrolle vermieden. Aus ihrer Zielrichtung folgt jedoch, daß sie typischerweise Anwendung finden werden im Verhältnis zwischen Einzelhandel und Industrie.

Die Kritik der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN am Entwurf zur Gesetzesnovelle hat vor allem an diesen Neuerungen zur Fusionskontrolle angeknüpft. Beide Fraktionen weisen übereinstimmend diese Lösung zurück, da sie ihren Vorstellungen nach nicht weit genug geht und nach ihrer Bewertung der Problematik nicht gerecht wird.

Zu Nummer 7a — § 24 c GWB

Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten eine Beschränkung auf aggregierte Daten aus Datenschutzgründen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung für unverzichtbar. Sie vertraten in den Beratungen die Auffassung, daß es auch nicht möglich sei, hinsichtlich des Umfangs des Datenschutzes zwischen Groß- und Kleinunternehmen zu differenzieren. Sie äußerten jedoch auch die Überzeugung, daß die Ziele der Arbeit der Monopolkommission mit der so geschaffenen Datenbasis erreicht werden können. Die Fraktion der Grünen forderte dagegen in ihrem — auch von der SPD unterstützten — Alternativantrag die Weitergabe von einzelnen Angaben über die zehn größten Unternehmen, Betriebe oder deren Teile des jeweiligen Wirtschaftsbereichs. Sie waren der Ansicht, daß dies für Marktbeobachtung und Marktkontrolle unbedingt erforderlich sei. Das Datenschutzinteresse der Großunternehmen müßte hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz des Wettbewerbs zurücktreten.

Zu Nummer 9 — § 26 GWB

a) Zu § 26 Abs. 2 GWB

Das marktstarken Unternehmen in § 26 Abs. 2 auferlegte Diskriminierungsverbot soll künftig nur noch im Verhältnis zu kleinen und mittleren Unternehmen

gelten. Eine Belieferung großer Einzelhandelsunternehmen durch marktstarke Lieferanten kann danach nicht mehr über das Diskriminierungsverbot erzwungen werden. Damit soll kleinen und mittleren Herstellern wieder eine größere Souveränität in der Entscheidung über ihre Vertriebswege eröffnet werden.

Die Vertreter der Fraktion der SPD im Ausschuß lehnten diese Neuregelung entschieden ab, da die derzeitige Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 2 erforderlich sei, um das Verbot der Preisbindung der zweiten Hand zu gewährleisten.

b) Zu § 26 Abs. 4 GWB

Mit dieser Vorschrift reagiert der Gesetzgeber auf die in der Praxis offenbar gewordene Unzulänglichkeit der Ausgestaltung des § 37 a Abs. 3 GWB. Ziel der Neufassung ist es — wie bereits der Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Haussmann, in der ersten Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag festgestellt hat — den Leistungswettbewerb gegen aggressive Strategien überlegener Großunternehmen, insbesondere systematische, sachlich nicht gerechtfertigte Verkäufe unter Einstandspreis zu sichern. Schutzzobjekt sind nicht die einzelnen Wettbewerber, sondern ist die generelle Möglichkeit leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen, sich am Wettbewerb zu beteiligen.

Die neue Norm wird von den unbestimmten Rechtsbegriffen des § 37 a Abs. 3 „entschlackt“. Durch die Umgestaltung in eine Verbotsnorm soll den Wettbewerbern die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst gegen unbillige Behinderungen zu verteidigen.

Über die allgemeinen Verhaltenspflichten des lauten Wettbewerbs hinaus soll der neue Absatz 4 des § 26 im „Machtgefälle“ zwischen marktstarken und kleinen oder mittleren Unternehmen ersteren strengere Rücksichtspflichten auferlegen, sobald sie den Leistungswettbewerb verlassen. Dabei ist insbesondere an die von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft in ihrer fortgeschriebenen gemeinsamen Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs herausgestellten Anforderungen gedacht, die marktbedingte Rabattspreizungen und systematische, sachlich nicht gerechtfertigte Unter-Einstandspreis-Verkäufe untersagen, allerdings nur im Ausnahmebereich des „Machtgefälles“ gegenüber zugleich unterlegenen und kleinen und mittleren Wettbewerbern. Als sachlich gerechtfertigt erscheint z. B. der beschleunigte Absatz auslaufender oder verderblicher Waren. Zu einer unbilligen Behinderung kann der Unter-Einstandspreis-Verkauf nicht erst bei Vernichtung oder konkreter Gefährdung der Existenz kleiner oder mittlerer Wettbewerber führen, sondern schon dann, wenn das Wettbewerbsverhalten generell geeignet ist, die Wettbewerbssituation zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen zu verzerren. Die Durchsetzung hoher Rabatte kann im Horizontalverhältnis als mittelbare Behinderung unbillig sein, wenn sie nicht leistungsgerecht ist, sondern auf überlegener Marktmacht beruht.

c) Zu § 26 Abs. 5 GWB

Mit der Regelung zur Beweiserleichterung für den Kläger gibt der Gesetzgeber – wie insbesondere Staatssekretär Beckmann im Ausschuß für Wirtschaft unterstrichen hat – der Rechtsprechung ein deutliches Signal, wie sehr ihm an der praktischen Wirksamkeit der neuen Vorschriften gegen unbillige Behinderung gelegen ist. Dazu besteht Anlaß, weil in diesem Fall anspruchsbegründende Umstände oftmals im Geschäftsbereich des Behinderers liegen und vom Kläger als behindertem Unternehmen nicht nachgewiesen werden können. Die neue Regelung soll die Chance einer erfolgreichen Prozeßführung für den Kläger verbessern. § 26 Abs. 5 ist dann anwendbar, wenn sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls der Anschein ergibt, daß der Tatbestand des § 26 Abs. 4 erfüllt ist. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung zu Beweiserleichterungen in Wettbewerbsachen, die Beweiserleichterung in § 26 Abs. 5 unter die Voraussetzung der Zumutbarkeit zu stellen. Damit sind im jeweiligen Einzelfall das Interesse an

einer wirksamen Sanktionierung von Wettbewerbsverstößen einerseits sowie der Schutz der Geschäftsgeheimnisse andererseits sachgerecht abzuwägen.

Zu Nummer 13 a

Durch den neuen § 47 werden Zuständigkeit und Befugnisse des Kartellamtes für die Aufgaben der Artikel 88, 89 des Vertrages zur Begründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie in Verordnungen aufgrund des Vertrages geregelt.

Zu Nummer 21 – § 99 Abs. 1 GWB

Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben diesen Änderungsantrag auf Wunsch des Verkehrsausschusses aufgenommen. Durch diese Korrektur im ursprünglichen Gesetzentwurf soll klargestellt werden, daß sich am bisherigen Rechtszustand nichts ändert.

Bonn, den 30. November 1989

Dr. Pinger Dr. Jens

Berichterstatter

